

Umlage von Gerätekosten

Bei der Umlage von Gerätekosten muss unterschieden werden zwischen den verschiedenen Kostenarten die durch den Kauf von Messgeräten, die Anmietung oder aber durch Garantie- und NacheichungsService-Verträge entstehen.

Anschaffungskosten bei Kauf

Bei Mietwohnungen kann der Gebäudeeigentümer die Gerätekosten bei einer nachträglichen Ausstattung mit Mess- und Erfassungsgeräten nach § 3 des Miethöhegesetzes mit 11 % auf die Jahresmiete (also nicht innerhalb der Wärme- oder Nebenkostenabrechnung) umlegen. Nach 9 Jahren sind dann die Investitionskosten amortisiert.

Garantie- und NacheichungsService

Der Gebäudeeigentümer bzw. Hausverwalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Eichpflicht verantwortlich. Für bereits gelieferte und montierte Geräte (Neu-Geräte) kann zu diesem Zweck ein Garantie- und NacheichungsService-Vertrag abgeschlossen werden. Die Kosten werden in Jahresraten berechnet. Mit den jährlichen Raten werden die Messgeräte vorfinanziert, die rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Eichzeit kostenlos montiert werden.

Außerdem beinhaltet der GarantieService eine Gewährleistung auf die Geräte für die jeweilige Eichgültigkeitsdauer (Wärme- und Wasserzähler: 6 Jahre). Die jährlichen Raten des Vertrages können auf den Mieter umgelegt werden (kein Anerkennungsverfahren notwendig wie bei Anmietung)

MietService

Bei Anmietung der Geräte kann der Gebäudeeigentümer die Mietkosten auf die Nutzer umlegen. Üblicherweise wird die Umlage dann direkt in der jährlichen Wärmekostenabrechnung vorgenommen. Voraussetzung für die Mietumlage ist das durch die Heizkostenverordnung vorgeschriebene Anerkennungsverfahren: Der Gebäudeeigentümer muss seine Mieter über die Absicht, die Geräte zu mieten, informieren. Er hat dazu auch die entstehenden Kosten, am besten schriftlich, mitzuteilen. Die Umlage ist nicht zulässig, wenn die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats widerspricht. Stillschweigen bedeutet dann Zustimmung.



Mustertext für Anerkennungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in unserer Liegenschaft verwendeten Wärme- und Wasserzähler unterliegen dem Mess- und Eichgesetz und müssen alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Eine Weiterbenutzung über diese Zeiträume hinaus ist nicht statthaft. Die Messwerte von ungeeichten Messgeräten dürfen außerdem nicht für die Abrechnung herangezogen werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Wir haben uns entsprechend informiert und glauben, dass die Anmietung der neu geeichten Geräte die günstigste Beschaffungsform darstellt. Das von uns als günstig erachtete Angebot fügen wir als Anlage diesem Brief bei. Bedenken Sie bei der Bewertung, dass der/die genannte(n) Preis(e) für die gesamte Laufzeit fest sind und nicht angehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Angebot über Anmietung der Messgeräte

Hecon Abrechnungssysteme GmbH

Maieräckerstr. 13
72108 Rottenburg

Tel. 07472 9632-0
Fax 07472 9632-99

www.hecon.de
info@hecon.de



WASSER



WÄRME



RAUCHMELDER